Stadt Vöhringen

18. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

23.11.2023

"Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

# Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 20.07.2023 insgesamt 36 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 04.09.2023 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

# Von 16 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Regierung von Schwaben		Fronhof 10	86152 Augsburg
		1) Bauleitplanung		
		2) Bauen – Technischer Bereich		
		3) Kommunalrecht		
2	Landratsamt Neu-Ulm	4) Naturschutz - Landschaftsschutz	Kantstraße 8	89231 Neu-Ulm
3.	Regionalverband Donau-Iller		Schwambergerstraße 35	89073 Ulm
4.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Bereich Landwirtschaft und Forsten	Jahnstraße 4	86381 Krumbach
5.	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth		Förgstraße 23	86609 Donauwörth
6.	Bayerisches Landesamt für Umwelt		Bürgermeister-Ulrich-Straße 160	86179 Augsburg
7.	Bischöfliche Finanzkammer		Fronhof 4	86152 Augsburg
8.	LEW Verteilnetz GmbH (LVN)	Netzführung Nord	Am Stadtbach 2	89312 Günzburg
9.	Amprion GmbH		Robert-Schuman-Straße 7	44263 Dortmund
10.	bayernets GmbH		Poccistraße 7	80336 München
11.	Erdgas Südwest		Siemensstraße 9	76275 Ettlingen
	Netze BW GmbH		Schelmenwasenstraße 15	70567 Stuttgart
12.	Stadt Senden		Hauptstraße 34	89250 Senden
13.	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben		DrRothermel-Straße 12	86381 Krumbach
14.	Vodafone Deutschland GmbH	Planung NE 3	Betastraße 6-8	85774 Unterföhring
15.	Industrie- und Handelskammer	Für Augsburg und Schwaben	Stettenstraße 1 + 3	86150 Augsburg
16.	Staatliches Bauamt Krumbach	Bereich Straßenbau	Nattenhauser Straße 16	86381 Krumbach

0 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken.

23.11.2023

2

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

# "Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

# 20 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

		Fachbereich 45 - Kreisfeuerwehrverband		
1.	Landratsamt Neu-Ulm	und Kreisbrandinspektion	Kantstraße 8	89231 Neu-Ulm
	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günz-			
2.	burg		Augsburger Straße 1	89312 Günzburg
3.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München	Koordination Bauleitplanung - BQ	Hofgraben 4	80539 München
	Heimatpflegerin für Bodendenkmäler, Landratsamt Neu-			
4.	Ulm	Frau Daniela Deplano	Kantstraße 8	89231 Neu-Ulm
5.	Heimatpfleger für Baudenkmäler, Landratsamt Neu-Ulm	Herr Peter Wischenbarth	Kantstraße 8	89231 Neu-Ulm
6.	Kath. Pfarramt Vöhringen		Kolpingstraße 8	89269 Vöhringen
7.	Evang. Pfarramt Vöhringen		Beethovenstraße 1	89269 Vöhringen
8.	Bund Naturschutz in Bayern e.V.,		DrJohann-Maier-Straße 4	93049 Regensburg
9.	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Neu-Ulm		Landstraße 35	89284 Pfaffenhofen
10.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	Landesgeschäftsstelle	Eisvogelweg 1	91161 Hilpoltstein
		Kreisgruppe Neu-Ulm, Vorsitzender Ben-		
11.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.,	jamin Mayer	Herbststraße 1	89250 Senden
12.	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH		Karlstraße 1	89073 Ulm
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Technik Niederlassung Südwest	Deckerstr. <del>4a</del> 43	70372 Stuttgart
14.	terranets bw GmbH		Am Wallgraben 135	70565 Stuttgart
15.	Schwaben Netz GmbH		Bayerstraße 45	86199 Augsburg
16.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG		Südwestpark 38	90449 Nürnberg
17.	Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm		Memminger Straße 59	89264 Weißenhorn
18.	Bayerischer Bauernverband	Kreisverband Günzburg –Neu-Ulm	Nornheimer Straße 2a	89312 Günzburg
19.	Donau-Iller-Nahverkehrsverbund GmbH		Wilhelmstraße 22	89073 Ulm
20.	Verein für Deutsche Schäferhunde – OG Vöhringen e.V.	Herr Schmid	Werner-von-Siemens-Straße 12	89269 Vöhringen

# Von 2 Bürgern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

17	Bürger	1
- /	Daigei	-

<sup>18</sup> Bürger 2 (Sammelstellungnahme)

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

23.11.2023

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

# Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Regierung von Schwaben, Fro	nhof 10, 86152 Augsburg
(Stellungnahme vom 11.08.20	023)
identisch BP	

(Stellungnahme vom 11.08.2023) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für	
die nachfolgende Abwägungsentscheidung:	
Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	
LEP 3.1 Abs 1 (G) Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen und	
bedarfsorientierten Siedlungswicklung ausrichten	Der Verweis auf für die Planung einschlägigen raumplanerischen Grundsätze und Ziele
LEP 3 1 Abs. 2 (G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschlies-	wird zur Kenntnis genommen. Im Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung ist in
sungsformen anwenden	der Begründung bereits ein entsprechender Abschnitt hierzu enthalten.
LEP 3.2 (Z) Vorhandene Potenziale der Innenentwicklung vorrangig nutzen	
Regionalplan der Region Donau-Iller (RP DI)	
RP DI B I 4.2 (Z) Regionale Grünzüge, hier: Bereich des Illertals zwischen	
Neu-Ulm und Illertissen	
2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:	
Nach den uns vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Stadt Vöhringen,	
im Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen Im Umfang von ca. 2,08	
ha im Südosten des Stadtteiles Illerzell, östlich angrenzend an ein	

### 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

# Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 11.08.2023) identisch BP

# Anregungen / Bedenken / Hinweise bestehendes Industrie- und Gewerbegebiet, neu darzustellen und mit dem Bebauungsplan zu konkretisieren. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines im angrenzenden Industrie- und Gewerbegebiet bestehenden Betriebes und für die Ansiedlung von zwei ortsansässigen Unternehmen am plangegenständlichen Standort geschaffen werden. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Aus landesplanerischer Sicht teilen wir Folgendes mit:

Die Bayerische Staatsregierung hat zur Verringerung des Flächenverbrauchs eine Flächensparoffensive eingeleitet. In diesem Rahmen ist die kommunale Bauleitplanung ein wichtiges Handlungsfeld.

Für die Umsetzung der LEP-Festlegungen zur Flächenschonung bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe hat das BayStMWi allen Gemeinden, Märkten und Städten in Bayern eine Auslegungshilfe (Stand: 07.01.2020) übermittelt. In dieser sind im Einzelnen die Punkte angeführt, die die Landesplanung bei der Beurteilung des Bauleitplanes zugrunde zu legen hat. Sie ergeben sich aus den Ziffern II.1. bis II.4. der Auslegungshilfe. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Ermittlung der vorhandenen Flächenpotenziale der planenden Kommune (Ziffer II.2.) und die Angaben zum Bedarf an Siedlungsflächen (Ziffer II.3.).

# Abwägungsvorschlag

Der Forderung der Regierung von Schwaben, sich mit der Ermittlung der Flächenpotentialen und dem Bedarf auseinanderzusetzen, wird nachgekommen (s. Bedarfsanalyse zum "Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell, Fassung vom 23.11.2023 im Anhang): Im Stadtgebiet Vöhringen sind im Flächennutzungsplan mit derzeit ca. 100 ha etwa 4% als Gewerbeflächen dargestellt. Diese sind überwiegend an den Stadträndern angesiedelt, teilweise abseits, teils aber auch im direkten Anschluss an die städtischen Wohngebiete. Die derzeitigen im Flächennutzungsplan dargestellten, und noch unbebauten gewerblichen Bauflächen im Stadtgebiet Vöhringen sind meisten in privater Hand und für gewerbliche oder anderweitige Nutzungen vorgesehen, oder nicht von der Stadt für eine gewerbliche Nutzung zu gewinnen. Zudem ist ein Großteil des Plangebietes im gegenständlichen Bebauungsplan für einen direkt angrenzenden

www.lars-consult.de

4

23.11.2023

### 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

# Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 11.08.2023) identisch BP

### Anregungen / Bedenken / Hinweise

Die uns von der Stadt Vöhringen übermittelten Bauleitplanunterlagen tragen den in der Auslegungshilfe genannten Anforderungen nicht in allen Teilen Rechnung. Wir begründen dies wie folgt:

Den vorliegenden Planunterlagen ist zu entnehmen, dass sich die Stadt Vöhringen mit den Möglichkeiten der Innenentwicklung auseinandergesetzt hat. Demnach stehen der Stadt die vorhandenen innerörtlichen Flächenpotenziale nicht zur Verfügung. Aus den vorliegenden Unterlagen geht jedoch nicht schlüssig hervor, welche Flächen die Stadt Vöhringen im Rahmen der Ermittlung bestehender Flächenpotenziale überprüft hat und welchen Stadtteilen diese zuzuordnen sind.

Um den Anforderungen der o.g. Auslegungshilfe Rechnung zu tragen, ist das gesamte Stadtgebiet bei der Ermittlung bestehender Flächenpotenziale zu betrachten und die Ergebnisse sind in den Begründungen nachvollziehbar dazulegen. Wir bitten Sie, die Bauleitplanunterlagen im vorgenannten Sinn zu ergänzen.

Hinsichtlich der Lage des Plangebietes innerhalb des regionalen Grünzuges im Bereich des Illertals zwischen Neu-Ulm und Illertissen (vgl. RP DI B I 4.2 (Z) i.V.m. RP DI Karte 2 "Siedlung und Versorgung") ist es Sache des Regionalverbandes Donau-Iller zu beurteilen, ob das Vorhaben mit dem vorgenannten Regionalplan-Ziel vereinbar ist.

# Abwägungsvorschlag

Industriebetrieb vorgesehen. Um seine Betriebsabläufe effizient gestalten zu können, braucht dieser Betrieb seine Erweiterungsflächen in unmittelbarer Nähe als Lagerflächen. Durch den konkreten Bedarf an den Flächen, stehen diese auch nicht anderen Betrieben zur Verfügung. Das bedeutet, diese stehen nicht in Konkurrenz zu den im Flächennutzungsplan bereits dargestellten gewerblichen Bauflächen.

23.11.2023

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

23.11.2023 Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

# 1. Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 11.08.2023)

identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Ob und welche besonderen fachlichen Anforderungen sich aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet an die Planung ergeben, wird vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu beurteilen sein.	
Wir geben den Hinweis, dass am 01. Juni 2023 die LEP-Teilfortschreibung in Kraft getreten ist (Verordnung vom 16. Mai 2023, GVBl. Nr. 230-1-5-W) und bitten dies im Begründungsentwurf entsprechend zu berücksichtigen.	Der Hinweis auf die in Kraft getretene LEP-Teilfortschreibung vom 16. Mai 2023 wird zur Kenntnis genommen. Kapitel 2.2 in der Begründung des Bebauungsplanes wird entsprechend aktualisiert.
Die verbindliche LEP-Teilfortschreibung kann auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (www. stmwi. bayern.de - Menü: Landesentwicklung - Landesentwicklungsprogramm) eingesehen werden. Auch eine nicht-amtliche Lesefassung des LEP Bayern mit Stand 01.06.2023 ist dort zu finden.	
2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:	
Das Sachgebiet "Städtebau" der Regierung von Schwaben gibt folgenden Hinweis:	In der Begründung werden unter Ziffer 8 Aussagen zum Klimaschutz und der Klimaan- passung ergänzt.
"Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 1a Abs. 5 BauGB Ergänzende Vorschriften zum Klimaschutz) ist in der Abwägung den	<ul> <li>Der Stadtrat beschließt,</li> <li>Aussagen zur Ermittlung bestehender Flächenpotenziale in der Begründung unter Ziffer 2.2 zu ergänzen</li> </ul>

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

23.11.2023

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<ol> <li>Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 11.08.2023) identisch BP</li> </ol>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung Rechnung zu tragen. Die Begründung ist um entsprechende Aussagen zu ergänzen."	<ul> <li>die in Kraft getretene LEP-Teilfortschreibung in der Begründung unter Ziffer 2.2 zu aktualisieren</li> <li>in der Begründung Aussagen zu den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu ergänzen</li> </ul>

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

2.	Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 9, 89231 Neu-Ulm
	(Stellungnahme vom 04.09.2023)
	identisch RD

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Immissionsschutz:  Die Planung soll in einem Bereich verwirklicht werden, der durch benachbarte Gewerbe- und Industriegebiete (Gewerbe- und Industriegebiet Vöhringen Nord-West) vorbelastet ist. Zudem befindet sich südlich des Gebiets eine Fläche für Naherholung (Vöhringer See). Weiter sind die Wohnbauflächen in Illerzell, südwestlich des Plangebiets zu schützen.  Ohne intensivere Prüfung der Belange zum Immissionsschutz bestehen gegen die Bauleitplanung Bedenken. Zur fachtechnischen Prüfung ist eine schalltechnische Untersuchung erforderlich. In Nr. 4.6 Textteil/Begründung wird angeführt, dass eine schalltechnische Untersuchung beauftragt ist, aber aktuell noch nicht vorliegt. Wir bitten um eine nochmalige Beteiligung nach Vorlage dieser Untersuchung.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Da diese die verbindliche Bauleitplanung betreffen, wird auf die Abwägung des Bebauungsplanes verwiesen.  Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
Naturschutz und Landschaftspflege:  Seitens der unteren Naturschutzbehörde besteht Einverständnis mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes und der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren. Folgende Einwendungen bzw. Anmerkungen bitten wir zu beachten bzw. zu berücksichtigen:	Das grundsätzliche Einverständnis wird begrüßt. Die weiteren Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Da diese die verbindliche Bauleitplanung betreffen, wird auf die Abwägung des Bebauungsplanes verwiesen.  Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

www.lars-consult.de

23.11.2023

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

23.11.2023

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

2.	Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 9, 89231 Neu-Ulm
	(Stellungnahme vom 04.09.2023)
	identisch BP

(Stellungnahme vom 04.09.2023)  identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul> <li>Im weiteren Verfahren sind Angaben zur externen Ausgleichsfläche (u.a. Ausgleichs- und Pflegekonzept) zu ergänzen.</li> <li>Die Ausgleichsflächen (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) sind nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch die Stadt dem Bayerischen Landesamt für Umwelt für das Ökoflächenkataster zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG, S.31 Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" (Bay. StMB 2021)).</li> <li>Die Ausgleichsflächen sind rechtlich zu sichern. Eine gesonderte Sicherung ist nicht erforderlich, wenn sich die Flächen im Eigentum der Stadt befinden. Ist dies nicht der Fall, muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine dingliche Sicherung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (sowie je nach Zweck des Ausgleichs zusätzlich als Reallast) zugunsten der Stadt und des Freistaats Bayern – vertreten durch die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Neu Ulm – erfolgen (§ 1a Abs. 3 BauGB; S.32 Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" (Bay. StMB 2021).</li> </ul>	The aguing section of the section of

### 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

# "Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

23.11.2023

# 2. Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 9, 89231 Neu-Ulm (Stellungnahme vom 04.09.2023) identisch BP Anregungen / Bedenken / Hinweise Abwägungsvorschlag Wasserrecht und Bodenschutz: Die Hinweise bezüglich des Bodenschutzes und des Wasserschutzgebietes werden zur Kenntnis genommen. Da diese die verbindliche Bauleitplanung betreffen, wird auf die Bodenkundliche Baubegleitung Abwägung des Bebauungsplanes verwiesen. Laut den textlichen Festsetzungen, S. 18 wird "Der im Zuge der Baumaßnahme anfallende Erdaushub im Plangebiet verwertet. Verdichtungen bei Ein Beschluss ist nicht erforderlich. Erdbauarbeiten sind zu vermeiden; diese sind daher bei trockener Witterung und gutem, trockenen, bröseligen, nicht schmierenden Boden auszuführen. Der humose Oberboden sollte zu Beginn der Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen abgeschoben werden. Der Erdaushub sollte in Mieten zwischengelagert werden." Im konkreten Einzelfall ist durch die Genehmigungsbehörde über die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639, bei einem Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 3000 m<sup>2</sup>, zu entscheiden. Betroffen sind aktuell konkret 20.000 m<sup>2</sup>. Da die Böden im Eingriffsbereich nach Bauabschluss ihre natürliche Funktion nicht wieder erfüllen sollen (hohe Versiegelung), ist eine boden-

### <u>Wasserschutzgebiet</u>

Es wird im Erläuterungsbericht S. 27 angemerkt, dass "...der Geltungsbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet der Stadt Senden, Zone W III B. Nach der geltenden WSG-Verordnung vom 29.09.1998, i.d.F. vom 23.07.2003, ist die Ausweisung neuer Baugebiete zulässig. Allerdings sind einige Regelungen zu beachten, insbesondere: Die Gründungsohle darf nicht tiefer als der höchste Grundwasserstand liegen. Die

kundliche Baubegleitung unserer Einschätzung nach nicht nötig.

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

# "Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

23.11.2023

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

# 2. Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 9, 89231 Neu-Ulm (Stellungnahme vom 04.09.2023) identisch BP

(Stellungnahme vom 04.09.2023)  identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Schmutzwasserkanalisation ist regelmäßig auf Dichtheit zu prüfen. Beim	
Umgang und der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind Mengenbe-	
grenzungen zu beachten. " Dem wird zugestimmt.	
Es ist auf S. 27 dbzgl. noch zu ergänzen:	
Verboten sind weiterhin:	
Erdaufschlüsse, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch we-	
sentlich gemindert wird, Rohrleitungsanlagen zum Befördern wasserge-	
fährdender Stoffe, Lagern von Abfall und Niederschlagswasserversicke-	
rungsanlagen außer zur Versickerung über die belebte Bodenzone. Sollte	
dennoch einer dieser Verbotstatbestände zwingend nötig werden, ist eine	
Befreiung von den o.g. Vorgaben der Schutzgebietsverordnung beim Land-	
ratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Umwelt, Team Wasserrecht und Boden-	
schutz zu beantragen.	
Bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung sind die	
Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten	
(RiStWag), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.	

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

# "Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

23.11.2023

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

# 3. Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 11.08.2023) identisch BP

identisch BP		
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag	
Die Begründungen zu den o. g. Bauleitplanungen gehen auf die regional-	Es wird begrüßt, dass seitens des Regionalverbandes keine Einwände gegen die Ände-	
planerischen Belange ein.	rung des Flächennutzungsplanes bestehen.	
Die Funktionen des Regionalen Grünzugs finden in der Abwägung Berücksichtigung und auf mögliche Standortalternativen wird eingegangen. Im Hinblick auf die randliche Lage des Vorhabens im Regionalen Grünzug und auf den Verfahrensstand der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller werden keine Einwände erhoben.		

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

23.11.2023

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Zu o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Die Hinweise bezüglich eventueller landwirtschaftlicher Immissionen werden zur Kennt
Krumbach (Schwaben) – Mindelheim wie folgt Stellung:	nis genommen. Da diese die verbindliche Bauleitplanung betreffen, wird auf die Abwä-
Bereich Landwirtschaft	gung des Bebauungsplanes verwiesen.
Bei der Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlich genutzten	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
Flächen können Geruchs- und Lärm- und Staubemissionen auftreten.	
Diese sind zu dulden.	
Bereich Forsten	
Es liegt keine waldrechtliche bzw. forstfachliche Betroffenheit vor.	

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

23.11.2023

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

5.	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth
	(Stellungnahme vom 25.08.2023)
	identisch BP

(Stellungnahme vom 25.08.2023) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Zu o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes mit paralleler Änderung des Flä-	Das grundsätzliche Einverständnis wird begrüßt. Die weiteren Hinweise werden zur
chennutzungsplans erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1	Kenntnis genommen. Da diese die verbindliche Bauleitplanung betreffen, wird auf die
BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.	Abwägung des Bebauungsplanes verwiesen.
Wasserwirtschaftliche Würdigung	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen	
Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.	
Hinweise:	
1 Altlasten, nachsorgender Bodenschutz	
Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen	
im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufge-	
führt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenverände-	
rungen besteht.	
Vorschlag für Hinweise zum Plan:	
"Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bo-	
dens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder	
Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde	
(Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem.	
Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG)."	
•	

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

# "Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

23.11.2023

# 5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth

(Stellungnahme vom 25.08.2023) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
2 Vorsorgender Grundwasserschutz, Wasserschutzgebiete	
2.1 Vorsorgender Bodenschutz	
Bei der Aufstellung von Bauleitplänen / Flächennutzungsplänen ist die Bo-	
denschutzklausel gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beachten; zudem sind	
nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes und damit	
auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu berücksichtigen. Zur	
Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 i. Verb. m. Anl. 1	
Nr. 2a BauGB müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen be-	
nannt und deren natürliche Bodenfunktionen (§ 2 BBodSchG) bewertet	
werden.	
Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen oder die Funktion als Stand-	
ort für landwirtschaftliche Nutzfläche (natürliche Ertragsfähigkeit) in be-	
sonderer Weise erfüllen, sind zu berücksichtigen und die Planung auf we-	
niger wertvolle Böden zu lenken. Im Sinne des Grundsatzes 1.3.1 des Lan-	
desentwicklungsplans 2020 ("Erhalt und die Schaffung natürlicher Spei-	
chermöglichkeiten für Kohlendioxid und anderer Treibhausgase") ist bei	
humusreichen Böden (insb. Moorböden) auch die Speicherfunktion für	
Kohlendioxid zu berücksichtigen. Ggf. vorhandene geogene oder großflä-	
chig siedlungsbedingte Bodenbelastungen sind zu berücksichtigen. Dar-	
über hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung	
und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB 23.11.2023

5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth

(Stellungnahme vom 25.08.2023)	auwortn
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
aufzuzeigen. Im Umweltbericht wurde dieser Belang unter Punkt 3.4. vollumfänglich behandelt.	
2.2 Wasserschutzgebiete	
Das prospektive Gewerbegebiet befindet sich in der weiteren Schutzzone IIIB des durch Verordnung vom 29.09.1998 festgesetzten Wasserschutzgebiets der Stadt Senden. Gemäß dieser ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung zulässig. Es liegen jedoch einige Verbote und Beschränkungen bzgl. der zulässigen Handlungen für diese Zone vor. Diese sind der Wasserschutzgebietsverordnung zu entnehmen und dringend zu befolgen.	
Für das vorliegende Gewerbegebiet sind dabei insbesondere zutreffend:	
<ul> <li>Verbot von Aufschlüssen oder Veränderung der Erdoberfläche, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird</li> <li>Zahlreiche Verbote und Begrenzungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen.</li> </ul>	
fährdenden Stoffen und Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird	
- Die Errichtung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser ist nur zulässig, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlage vor	

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB 23.11.2023

5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth

(Stellungnahme vom 25.08.2023) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und alle 5 Jahre durch	
geeignete Verfahren überprüft wird	
- Straßen und Verkehrswege müssen gemäß der jeweils geltenden Fas-	
sung der Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsge-	
bieten (RiStWag) errichtet werden	
- Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet oder erweitert werden, sofern Ab-	
wasser in eine Dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird und die Grün-	
dungssohle nicht tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt	
3 Abwasser / Niederschlagswasserbeseitigung	
Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen,	
nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden	
kann.	
Bei der Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung ist auf den Erhalt	
der natürlichen Wasserbilanz zum unbebauten Zustand zu achten (vgl. Ar-	
beitsblatt DWA-A 102-1 und 2 / BWK-A 3-1 und 2 sowie DWA-M 102-4 /	
BWK-A 3-4). Daher sollte das Niederschlagswasser nach Möglichkeit orts-	
nah versickert werden, sofern dem weder wasserrechtliche noch sonstige	
öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange ent-	
gegenstehen.	

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

23.11.2023

<ol> <li>Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth         (Stellungnahme vom 25.08.2023)         identisch BP</li> </ol>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die verschärften Vorgaben zur Ab- und Niederschlagswasserbeseitigung	
aufgrund der Wasserschutzgebietsverordnung (siehe 2.2) sind zu beach-	
ten.	

### 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

# "Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

23.11.2023

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

# 6. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg (Stellungnahme vom 28.08.2023) identisch BP

# Anregungen / Bedenken / Hinweise

Mit E-Mail vom 20.07.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Neu-Ulm (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

# Abwägungsvorschlag

Es wird begrüßt, dass die vom LfU vertretenen Belange nicht berührt werden bzw. ausreichend berücksichtigt wurden. Die Hinweise auf die Zuständigkeit des Landratsamtes Neu-Ulm (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth werden zur Kenntnis genommen. Hierzu wird auf deren Stellungnahmen bzw. die Abwägungsvorschläge hierzu bzw. im Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

www.lars-consult.de

19

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

# "Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

23.11.2023

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

# 7. Bischöfliche Finanzkammer, Fronhof 4, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 02.08.2023)

identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass von unse-	Es wird begrüßt, dass seitens der bischöflichen Finanzkammer keine Bedenken gegen die
rer Seite keine Bedenken zum Bebauungsplan sowie der 18. Änderung des	Planung bestehen.
Flächennutzungsplanes vorgebracht werden, da sich keine kirchlichen Grundstücke im Planungsbereich befinden.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich
Die Kath. Pfarreiengemeinschaft Vöhringen erhält diese Mail zur Information.	

23.11.2023

### 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

# "Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

# 8. LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Netzführung Nord, Am Stadtbach 2, 89312 Günzburg (Stellungnahme vom 11.08.2023) identisch BP

# identisch BP Anregungen / Bedenken / Hinweise Abwägungsvorschlag Über den Geltungsbereich des Bauleitplanverfahren "Gewerbe- und In-Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da diese die verbindliche Bauleitplanung dustriegebiet Werner-von-Siemens-Straße" verläuft unsere 110-kV-Leibetreffen, wird auf die Abwägung des Bebauungsplanes verwiesen. tung Anlage 57001. Die Leitungsachse ist in den vorliegenden Planunterla-Ein Beschluss ist nicht erforderlich. gen lagerichtig eingetragen. Die Schutzzone mit einer Breite von 25 m beiderseits der Leitungsachse ist im Flächennutzungsplan lagerichtig eingetragen, im Bebauungsplan jedoch nicht ganz ersichtlich. Zeichnen Sie bitte die Schutzzone auch in die Planunterlagen des Bebauungsplanes ein. Im Zuge einer Machbarkeitsuntersuchung haben wir zu diesem Flächennutzungsplan bereits am 22.04.2021 Stellung genommen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren im Bereich der Hochspannungsleitung weiterhin zu beteiligen. Zudem ist aus unserer Sicht textlich explizit zu ergänzen: Bei sämtlichen Bauvorhaben, die den Schutzbereich unserer Hochspannungsleitung berühren, ist eine Überprüfung der Einhaltung geltender DIN VDE-Bestimmungen notwendig. Entsprechende Unterlagen sind uns deshalb gem. Art. 65 Abs. 1 BayBO im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens zur Stellungnahme zuzuleiten. Wir bitten um eine möglichst frühzeitige Abstimmung der Planungen zur Bebauung von Grundstücken im Schutzbereich unserer Hochspannungsfreileitung. Dies

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

23.11.2023

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

# 8. LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Netzführung Nord, Am Stadtbach 2, 89312 Günzburg (Stellungnahme vom 11.08.2023) identisch BP

(Stellungnahme vom 11.08.2023) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
gilt auch für Anträge, welche im Freistellungsverfahren genehmigt werden.	
• Die Verwendung eines geeigneten Baukranes bzw. Autokranes ist so- wohl im als auch in der Nähe des Schutzbereiches nur unter erheblichen Einschränkungen möglich. Entsprechende Details sind frühzeitig mit der LVN abzusprechen.	
• Die beiliegenden Auflagen und Hinweise "Bebauungsplan" sind ergänzend zu beachten.	
Wenn die oben beschriebenen Punkte ergänzt werden, besteht gegen das Bauleitplanverfahren "Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße" der Stadt Vöhringen, Ortsteil Illerzell unsererseits bzgl. der Hochspannungsleitung keine Einwände.	
Anlage Auflagen und Hinweise Bebauungsplan	

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

# "Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

23.11.2023

# 9. Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

(Stellungnahme vom 28.08.2023) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die Geltungsbereiche des o. g. Bebauungsplanes und der dazugehörigen Flächennutzungsplanänderung, wie in der eingereichten Festsetzungskarte im Maßstab 1:500 vom 12.06.2023 bzw. der FNP-Übersicht im Maßstab 1:5000 vom 29.06.2023 eingetragen, liegen östlich und außerhalb des 2 x 36,50 m = 73,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung von Amprion.  Bereits mit Schreiben vom 12.04.2021 haben wir unsere Zustimmung zu einer gewerblichen Nutzung auf den Flächen des Bebauungsplanes in Aussicht gestellt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da diese die verbindliche Bauleitplanung betreffen, wird auf die Abwägung des Bebauungsplanes verwiesen.  Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
Den geplanten Festsetzungen, wie in den Texten beschrieben und Karten dargestellt, können wir grundsätzlich zustimmen. Wir bitten Sie, uns weiter am Verfahren zu beteiligen, um auch die erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen abzustimmen.  Anlage Information zum Datenschutz	

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

23.11.2023

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

10. bayernets GmbH, Poccistraße 7, 80336 München (Stellungnahme vom 31.07.2023) identisch BP		
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag	
Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens sowie auf der externen Ausgleichsfläche (Fl. Nr. 129 der Gemarkung Thal) – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.  Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.	Das Einverständnis mit der Planung wird begrüßt.  Ein Beschluss ist nicht erforderlich.	

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

23.11.2023

11. Erdgas Südwest, Siemensstraße 9, 76275 Ettlingen (Stellungnahme vom 04.08.2023) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Im Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgunganlagen. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Es wird begrüßt, dass seitens der Erdgas Südwest keine Bedenken bestehen.  Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
Abschließend bitten wir, uns <u>nicht</u> weiter am Verfahren zu beteiligen.	

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

23.11.2023

12. Stadt Senden, Hauptstraße 34, 89250 Senden (Stellungnahme vom 24.08.2023) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die Stadt Senden erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben, gibt aber zu bedenken, dass eine weitere Belastung der St 2031 mit Schwerlastverkehr nicht möglich ist.	Die Bedenken der Stadt Senden hinsichtlich der Staatsstraße ST 2031 sowie des Vöhringer Sees werden zur Kenntnis genommen. Da diese die verbindliche Bauleitplanung betreffen, wird auf die Abwägung des Bebauungsplanes verwiesen.
Die Bürgermeisterin der Stadt Senden möchte das Thema für den im Herbst geplanten interkommunalen Ausschuss Senden/Vöhringen mitnehmen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
Die Verwaltung gibt ebenfalls zu Bedenken, dass das Erholungspotential rund um den Vöhringer See durch die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen weiter eingeschränkt wird.	

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

# "Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

23.11.2023

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

13. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben (Stellungnahme vom 31.08.2023) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1 Keine Einwendungen	Es wird begrüßt, dass seitens des Amts für Ländliche Entwicklung Schwaben keine Bedenken bestehen.
2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
Das Gebiet der Planaufstellung/-änderung ist von laufenden oder geplanten Projekten der Ländlichen Entwicklung Schwaben nicht berührt.	

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

# "Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

23.11.2023

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

# 14. Vodafone Deutschland GmbH, Betastraße 6-8, 85774 Unterföhring (Stellungnahme vom 31.08.2023)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland	Es wird begrüßt, dass seitens der Vodafone Deutschland GmbH keine Bedenken beste-
GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände gel-	hen.
tend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanla-	
gen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikations-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
anlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	

### 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

# "Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

23.11.2023

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

15. Industrie- und Handelskammer für Augsburg und Schwaben, Stettenstraße 1 + 3, 86150 Augsburg (Stellungnahme vom 01.09.2023) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag

Die IHK Schwaben begrüßt das Aufstellungsverfahren des o.g. Bebauungsplanes. Die vorzunehmenden Anpassungen ermöglichen es, ortsansässigen Unternehmen sich am Standort zu erweitern und diesen für die Zukunft zu sichern. Die angedachten Planungen entsprechen somit gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB den Belangen der Wirtschaft und tragen zum Erhalt, zur Sicherung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich daher aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Bedenken bei der Durchführung des Vorhabens.

Das Einverständnis der IHK wird begrüßt.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

### 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

### "Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

23.11.2023

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

# 16. Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau, Nattenhauser Straße 16, 86381 Krumbach (Stellungnahme vom 30.10.2023) identisch BP Anregungen / Bedenken / Hinweise Grundsätzliche Stellungnahme Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Krumbach keine Einwände. Es wird begrüßt, dass seitens des Bauamtes Krumbach keine Einwände gegen die Planung bestehen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

# "Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

23.11.2023

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

# Von der Öffentlichkeit wurden folgende Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht:

17. Bürger 1 (Stellungnahme vom 05.07.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Neues Gewerbe- und Industriegebiet in Illerzell	Die in der Stellungnahme geäußerten Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen.
Sehr geehrter Herr Neher,	Da diese die verbindliche Bauleitplanung betreffen, wird auf die Abwägung des Bebau- ungsplanes verwiesen.
mit großer Sorge haben wir den Bericht vom 19.06.2023 in der Neu-Ulmer Zeitung gelesen, in dem informiert wird, dass in Illerzell ein neues Ge-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
werbe- und Industriegebiet geplant ist.	
Wir haben Jahren in Illerzell unser Haus gebaut, da gab es nur das Kieswerk am Baggersee, das zwar auch ab und zu Lärm produzierte, was aber keinen störte, weil alles drumherum ruhig war.	
Heutiger Stand ist	
<ul> <li>dass wir jeden Mittwoch und jeden Samstag durch das Hunde- heim stundenlang Hundegebell ertragen müssen,</li> </ul>	
<ul> <li>dass wir sehr viel Lärm von den LKWs abbekommen, die minütlich zwischen Honold und Wieland verkehren,</li> </ul>	
<ul> <li>dass wir durch den Lärm der Firma Goldbeck sehr beeinträchtigt werden.</li> </ul>	

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

23.11.2023

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

17.	Bürger 1
	(Stellungnahme vom 05.07.2023)

(Stellungnahme vom 05.07.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Mit dem Vorstand vom Hundeverein hatten wir einmal in einem freundli- chen Mailverkehr versucht, unser Problem (besonders bei Ostwind) zu er-	
läutern und um ein Gespräch gebeten.	
Die Antwort vom damaligen Vorstand (der zwischenzeitlich verstorben ist)	
war unkooperativ und er hatte uns darauf hingewiesen, dass das Hunde-	
heim sich in einem Industriegebiet befindet und es dort keine Lärmvorschriften gibt.	
Mit der Firma Goldbeck sind wir seit ca. 3 Jahren im Gespräch und hatten	
auch schon einige Vor-Ort-Termine mit der Betriebsleitung. Unser Nach-	
bar und wir vertreten dort die Interessen mehrerer Bewohner aus dem südlichen Teil von Illerzell.	
Es geht zwar sehr träge voran, aber es werden immer wieder Maßnahmen	
getroffen, um den Betriebslärm zu minimieren. Leider gehen dort die Ar-	
beiten auf dem Betriebsgelände bereits schon vor 6 Uhr morgens los und	
dauern bis mindestes 23 nachts. Durch den Baggersee, der zwischen Gold-	
beck und Illerzell liegt, wird der Lärm noch zusätzlich verstärkt übertragen.	
Goldbeck ist also unser ständiges Sorgenkind!	
Und nun soll Goldbeck seinen Betrieb nochmals vergrößern und eine neue Halle erstellen, die noch näher an Illerzell grenzt?	

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

23.11.2023

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

17. Bürger 1 (Stellungnahme vom 05.07.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Das bereitet uns allen natürlich heute schon Bauchschmerzen.	
Wir können Sie nur eindringlich darum bitten, dass Sie dafür Sorgen tra-	
gen, dass die Illerzeller Bewohner aus dem südlichen Teil nicht noch mehr	
durch zusätzlichen Lärm beeinträchtigt werden als sie es eh schon sind, in-	
dem Sie auf ausreichend Lärmschutz plädieren.	
Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns die Gelegenheit geben könnten,	
uns in einem gemeinsamen Gespräch zu informieren und auszutauschen.	
Mit freundlichen Grüßen	

23.11.2023

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

# "Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

18. Bürger 2 (Sammelstellungnahme vom 01.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Neubau/Erweiterungsbau Firma Goldbeck	Das Schreiben, auf welches in der Stellungnahme Bezug genommen wird, ist mit der
Sehr geehrte Frau Gestle,	Stellungnahme des Bürger 1 identisch. Die gesammelten Unterschriften sowie die damit zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen hinsichtlich einer zusätzlichen Lärmbelastung
Herr und Frau haben sich mit beigefügtem Schreiben vom 05.07.2023	im Sinne der Stellungnahme des Bürgers 1 werden zur Kenntnis genommen.
an Herrn Bürgermeister Neher gewandt und auch bereits ein persönliches Gespräch mit ihm geführt.	
In Anlehnung an das Schreiben von und und auch auf Anraten von Herrn Neher möchten wir durch unsere Unterschrift diese Bedenken mit bekunden und hoffen auf eine erträgliche Lösung vor allem zum Thema NEUBAU GOLDBECK.	
→ 13 Unterschriften	